



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der HD7 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen), Abt 522

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.04.2022

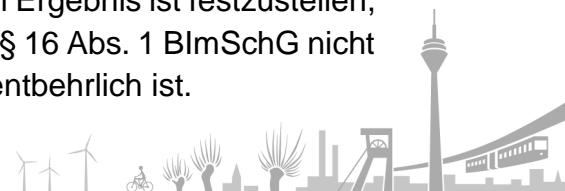
53.04-9350370-0020-A15-0053/22

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der HD7 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen), Abt 522.

Die angezeigten Maßnahmen bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtungen) führen zu einer Verbesserung und Erweiterung der Sicherheitstechnik. Es werden neue zusätzliche PLT-Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen eingebaut. Vorhandene PLT-Betriebs- und Überwachungseinrichtungen werden erweitert bzw. verbessert hinsichtlich der Erhöhung des Sicherheitsintegritätslevels (SIL) bei der entsprechenden Einrichtung. Durch die angezeigten Maßnahmen erfolgt ein Anpassen der Sicherheitstechnik in Bezug auf die funktionale Sicherheit der Anlage nach IEC 61508/ 61511.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

Gezeichnet

Kristine Jaenichen

